

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 131/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren wegen der Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 7. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Klägerin das Recht auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zusteht. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Bescheid der Beklagten vom 29. Juli 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. November 2004; Urteil des Sozialgerichts vom 28. April 2005; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 7. Februar 2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. Zugleich beantragt sie, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist unbegründet. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 4 1. PKH ist ua nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Revisionszulassungsgründe vorliegen könnte. Dies ist nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtssache eine klärungsbedürftige Frage aufwerfen könnte. Ebenso wenig lässt der Beschluss des LSG eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch die Klägerin hat insoweit nichts Rechtserhebliches vorgetragen.
- 7 Wegen der fehlenden Erfolgsaussicht ist der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH unbegründet, demzufolge abzulehnen.



- 8 2. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 9 Der Bevollmächtigte der Klägerin konnte zwar den Antrag auf Bewilligung von PKH für die Klägerin stellen, die von ihm unterzeichnete Beschwerde entspricht jedoch nicht der gesetzlichen Form. Er ist kein beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 SGG) und daher nicht zur Einlegung der Beschwerde befugt. Hierauf ist die Klägerin bzw ihr Bevollmächtigter vom BSG im Schreiben vom 20. März 2006 ausdrücklich hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)